



Sehr geehrte Mitglieder!

Im aktuellen Newsletter informieren wir Sie über die Tagung des Netzwerks Case Management CH und dem Dreiländertreffen der Fachgesellschaften aus D, CH und Ö. Außerdem stellen wir Ihnen eine neue Leistung der Sozialversicherung vor.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Mag. Dr. Andrea Wesenauer
Obfrau

Mag. Monika Wild, MAS, MSc **Prof. (FH) Dr. Michael Klassen**
Obfrau-Stellvertreterin Obfrau-Stellvertreter

ÖGCC_Fachtagung am 22. November 2013

Nicht vergessen – am 22. November 2013 findet die 6. internationale ÖGCC Fachtagung in St. Pölten statt!

Die Wirkungsfrage im CM_Schweizer CM-Jahreskongress vom 18. September in Bern

Maria Pötscher-Eidenberger und Renate Zingerle

Mit der zunehmenden Verbreitung des Handlungsansatzes Case Management steigt auch das Interesse an einer Erfolgsmessung. Der 11. Jahreskongress des Netzwerks Case Management Schweiz widmete sich daher diesmal dem Thema „Wunsch oder Wirklichkeit - Die Wirkungsfrage im Case Management.“

Was ist unter Wirkung zu verstehen? Lässt sich Wirkung und Wirksamkeit im Case Management beschreiben und messen? Wenn ja, worauf ist zu achten?

Im einleitenden Referat von Prof. Dr. Jan Ulrich Hense (Ludwig Maximilian Universität München) wurde deutlich, dass Wirkungsinformationen wichtig aber bezogen auf die tatsächlichen Wirkungsmechanismen kritisch zu hinterfragen sind. Prof. Dr. Harald Ansen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg hob basierend auf Forschungsergebnisse aus der Beratung das Zusammenspiel von Person, Beziehung und Methode im Case Management hervor.



Tagungsimpression

In mehreren Foren wurden Ergebnisse aus der Evaluierung von Pilotprojekten vorgestellt und die Wirkungsfrage aus unterschiedlichen Perspektiven und Handlungsfelder reflektiert. Insgesamt wurde deutlich, dass sich die Wirkung in Case Management nicht nur in Zahlen

messen lässt. Um den Verfahren Case Management gerecht zu werden, muss die Wirkungsfrage differenziert betrachtet werden.

Und so schloss die Tagung mit der Podiumsdiskussion und dem Zitat von Albert Einstein „Nicht alles was zählt, kann gezählt werden, und nicht alles was gezählt werden kann, zählt“.

Neue Leistungen ab 1.1.2014_Rehabilitations- und Umschulungsgeld

Heidelinde Mayr

Unter dem Motto „Länger arbeiten bei guter Gesundheit“ wurde im Rahmen der Behandlung des Stabilitätspaktes 2012 eine Neuregelung des Bereiches „Invaliditätspension unter 50“ geschaffen.

Ab 1.1.2014 wird für Personen, die ab 1.1.1964 geboren sind (die an diesem Tag jünger als 50 Jahre sind) und die unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Entwicklung eine Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben, die befristete Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit durch die neu geschaffenen Leistungen „Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld“ ersetzt. Diese neuen Leistungen wurden im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 143a ASVG - Rehabilitationsgeld) bzw. im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (§ 39b AIVG) normiert und sind vom Krankenversicherungsträger bzw. vom Arbeitsmarktservice zu erbringen. Außerdem wurde ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation, die vom Pensionsversicherungsträger erbracht wird, geschaffen.

Wie bisher im Rahmen eines Pensionsfeststellungsverfahrens wird durch die Pensionsversicherungsanstalt in einem neu eingerichteten „Kompetenzzentrum Begutachtung“ festgestellt, ob dauernde, vorübergehende oder gar keine Invalidität vorliegt. Bei Feststellung einer dauernden Invalidität wird nach wie vor – unabhängig vom Alter des Antragstellers - eine unbefristete Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gewährt.

Personen, für die vom Pensionsversicherungsträger festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt, allerdings Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, haben ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die Zuerkennung und auch die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Die Auszahlung und Berechnung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch den Krankenversicherungsträger und gebührt in der Höhe des Krankengeldes aus der letzten Erwerbstätigkeit (50 Prozent bzw. ab dem 43. Tag 60 Prozent) mindestens aber in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Trifft der Anspruch auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze zusammen, so gebührt lediglich ein Teilrehabilitationsgeld. Trifft der Anspruch auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Krankengeld zusammen, ruht der Anspruch auf Krankengeld mit dem Betrag des Rehabilitationsgeldes.

Die Pensionsversicherungsträger haben den Krankenversicherungsträgern die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für

das Rehabilitationsgeld sowie die anteiligen Verwaltungskosten quartalsmäßig zu ersetzen. Der ebenfalls durch die Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherungsträger zu leistende Krankenversicherungsbeitrag beträgt 7,65 Prozent.

Neu ist auch, dass die Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld durch Case-Management unterstützt werden. Das Case-Management wird von den Krankenversicherungsträgern durchgeführt und gliedert sich in mehrere Phasen (Identifikation, Assessment, Entwicklung des Versorgungsplans, Implementierung des Versorgungsplans, Monitoring der Leistungserbringung, Re-Assessment, Evaluation). Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag haben hier die Krankenversicherungsträger die Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld „umfassend zu unterstützen, um einen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsprozess für den Übergang zwischen einer Krankenbehandlung und der Rehabilitation zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sicher zu stellen und für einen optimalen Ablauf der notwendigen Versorgungsschritte zu sorgen“.

Zumindest einmal jährlich erfolgt im Auftrag des Pensionsversicherungsträgers eine Überprüfung durch das Kompetenzzentrum Begutachtung, ob vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) weiterhin vorliegt. Gegebenenfalls wird die bescheidmäßige Entziehung von Rehabilitationsgeld durch den Pensionsversicherungsträger ausgesprochen. Die Krankenversicherungsträger haben in diesen Fällen die weitere Auszahlung der Leistung einzustellen.

Wird im Pensionsverfahren festgestellt, dass vorübergehende Invalidität voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt, jedoch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, hat der Antragsteller Anspruch auf Umschulungsgeld – eine Geldleistung, die vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt wird. Das für die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Frage kommende Berufsbild stellt der Pensionsversicherungsträger im Rahmen seiner Entscheidung fest.

Es war bisher aufgrund der oftmals längeren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt schwierig, nach der Invaliditätspension sich im Berufsleben wieder zu integrieren. Mit diesen neuen Maßnahmen und vor allem mit der Unterstützung von Case Management während der Zeit des Rehabilitationsgeldbezuges wird nunmehr versucht, bei Personen mit Aussicht auf eine gesundheitliche Besserung bzw. durch einen Berufsumstieg wie bereits eingangs angeführt für ein „Längeres Arbeiten bei guter Gesundheit“ zu sorgen und ihnen wieder ein regelmäßiges und entsprechendes Arbeitseinkommen zu sichern.

Dreiländertreffen 2013_vom 19. September 2013

Maria Pötscher-Eidenberger und Renate Zingerle

Das mittlerweile schon etablierte jährliche Dreiländertreffen fand heuer auf Einladung des Netzwerkes Case Management Schweiz am 19. September in Bern statt. Dieses war mit Daniel Schaufelberger, Iren Bischofberger und Lukas Leber vertreten. Wolf Rainer Wendt und Ruth Remmel-Fassbender waren für die DGCC anwesend, Renate Zingerle und Maria Pötscher-Eidenberger nahmen im Auftrag der ÖGCC am Fachaustausch teil.

In der ersten Runde wurde über die Entwicklungen in allen

Ländern berichtet. Während in Österreich Case Management nun von der Politik forciert wird und vermehrt Fachkräfte v.a. auch aus dem Bereich der Beschäftigungsförderung an Weiterbildungen teilnehmen, wird der Teilnehmer/innenkreis an Weiterbildungen in Deutschland immer heterogener. In der Schweiz können hinsichtlich neuer Teilnehmer/innengruppen an Weiterbildungen Herausforderungen entstehen, falls Case Management nicht mehr nur – so wie bis jetzt - auf Hochschulniveau weitergebildet wird.

Diskutiert wurde auch eine zukünftige länderübergreifende Anerkennung der Case Management Weiterbildungen. Diese findet bei allen Fachgesellschaften Zustimmung. Es wurde die Frage der praktischen Handhabung der Anerkennung der Weiterbildung zwischen DGCC und ÖGCC thematisiert mit dem Ergebnis, dass die Weiterbildungskonzepte äquivalent sind. Die Abstimmung der Zugangsvoraussetzungen, die aufgrund der unterschiedlichen Bildungslandschaften der beiden Länder unterschiedlich sind, erfolgt demnächst.

Thematisiert wurde auch der Bedarf an Qualitätssicherung in allen Organisationen, die Case Management anbieten und Perspektiven der Zertifizierung von Organisationen. Das Netzwerk Case Management Schweiz hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) ein QM-Zertifikat für Institutionen entwickelt, die Case Management anwenden. Diese Zertifizierungsmöglichkeit steht auch Einrichtungen in Österreich und Deutschland offen. Das Schweizer Case Management Netzwerk stellte auch das eben erst neu entwickelte Grundlagenpapier vor, das zu fachlichen Diskussionen anregt.

Einig waren sich die Vertreter/ Vertreterinnen der Fachgesellschaften darin, dass an das Handlungskonzept Case Management auch politische, administrative und ökonomische Erwartungen geknüpft sind und die Gesellschaften aufgefordert sind, sich dahingehend mit der Frage der Fachlichkeit auseinanderzusetzen, bzw. diese an politische Entscheidungsträger heranzutragen.

Es wurde festgestellt, dass sich die Fachgesellschaften als unabhängige fachliche Vertretungen der Belange von Care und Case Management in verschiedenen Handlungsfeldern sehen und dass ihr Engagement in den thematisierten Bereichen auch zukünftig unentbehrlich ist. Der nächste Erfahrungs- und Fachaustausch zwischen den drei Ländern wird in Berlin im Herbst 2014 stattfinden.



v.l.n.r.: D. Schaufelberger, R. Remmel-Fassbender, R. Zingerle; W.R. Wendt; M. Pötscher-Eidenberger; I. Bischofberger und L. Leber